



Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien
Österreich
T: +43 1 711 35-2341
Fax: +43 1 711 35-2923
rechtspolitik@iv-net.at
www.iv-net.at

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per email: team.pr@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 02. April 2014
P. Aumüller/ F. Schwendinger

IV Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Budgetbegleitgesetzes 2014

BMJ-Pr350.00/0004-Pr 6/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf des Budgetbegleitgesetzes 2014.

Aufgrund der sehr kurzen Begutachtungsfrist behält sich die IV vor, Stellungnahmen nachzureichen.

Im Folgenden dürfen wir nun zu einzelnen Teilen des Entwurfs im Detail Stellung nehmen.

Zu Artikel X1 - Änderung des Aktiengesetzes

zu § 61 Abs. 5 AktG

Die Erläuterungen zu § 61 AktG legen nahe, dass sich der nunmehr vorgeschlagene Abs 5 auf jene Personen bezieht, die sich nach der Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien oder nach einem Erwerb von Namensaktien nicht im Aktienbuch eintragen lassen. Die Zielrichtung des § 61 Abs 5 AktG ist für jene Personen nachvollziehbar, die sich nach der Umstellung auf Namensaktien nicht an den Vorstand wenden, um in das Aktienbuch eingetragen zu werden. Wenig aussagekräftig ist jedoch die Ergänzung, dass die Bestimmung auch dann einschlägig sein soll, wenn die Namensaktien veräußert wurden. Der Fall wird nämlich praktisch nicht vorkommen. Veräußert der bisherige Namensaktionär seine Aktien, wird er sich zwecks Löschung seiner Eintragung aus dem Aktienbuch an den Vorstand wenden. Dieser wird die Löschung jedoch nur dann vornehmen, wenn ihm der neue Aktionär (wohl unter Vorlage des Veräußerungsvertrages) namentlich genannt wird; dies umso mehr, als die sorgsame Führung des Aktienbuches durch den Vorstand nunmehr gem § 258 Abs 1 iVm § 61 Abs 1 AktG sogar durch Zwangsstrafen sanktioniert wird.

Die IV regt daher an, aus Gründen der Klarheit und zur Vermeidung von Missverständnissen die folgende Passage aus dem ersten Satz der Erläuterungen im Besonderen Teil zu § 61 AktG ersatzlos zu streichen:

„oder nach einem Erwerb von Namensaktien“.

Ferner ist nach Ansicht der IV anzudenken, in den Erläuterungen zu § 61 AktG in einem Satz klarzustellen, dass unter den Begriff „Aktionär“ im nunmehr vorgeschlagenen Abs 5 auch der Legitimationsaktionär zu verstehen ist, sodass auch dessen Eintragung im Aktienbuch die Anwendbarkeit des Abs 5 ausschließt.

zu § 262 Abs. 30 AktG

Die IV begrüßt, dass für jene Gesellschaften, welche erst innerhalb der Übergangsfrist zur Umstellung auf Namensaktien in den Handel am Dritten Markt der Wiener Börse einbezogen wurden, durch die Ergänzung im §262 Abs 30 nun Rechtsicherheit geschaffen wird.

Aus Sicht der IV ist es jedoch bedauerlich, dass die Einführung einer angemessenen legislativen Übergangslösung für künftige Neuzugänge in den Dritten Markt bis zum 31. Dezember 2016 – wie ursprünglich im Diskussionsprozess angedacht – entfallen ist. Da bisher die technischen Voraussetzungen für die börsenmäßige Handelbarkeit von Namensaktien in Österreich nicht vorliegen, bedeutet der Entfall dieser Bestimmung, dass der Dritte Markt für künftige Neuzugänge de facto geschlossen ist. Das ist ein weiteres kontraproduktives Signal sowohl für die relative Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Kapitalmarktes als auch für den Standort Österreich allgemein.

Ein aktueller Gesetzesentwurf der deutschen Regierung sieht bei Gesellschaften in den MTFs der Regionalbörsen keine Umstellung auf Namensaktien vor, sofern die Inhaberaktien in einer Sammelurkunde verbrieft und Depot-verwahrt sind. Nach Ansicht der IV hätte dies den von FATF sowie den OECD Unterorganisationen gestellten Anforderungen an Transparenz entsprochen und wäre gleichsam ein positives Signal für den österreichischen Kapitalmarkt gewesen. Es ist nach Ansicht der IV daher bedauerlich, dass auch die Aufnahme einer solchen legislativen Lösung im vorliegenden Gesetzesentwurf verabsäumt wurde.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik und Recht